



BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 14. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 -
des Haupt- und Finanzausschusses
vom 06.12.2016

Öffentlicher Teil

- 3) Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der 529-2014/2020
Gemeinde Niederkrüchten

Für die Straßenreinigungsgebühren 2017 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Bei den Verwertungsentgelten wurden die zu Grunde zu legenden Kehrichtmengen nach den bisher in 2016 entstandenen Mengen und entsprechend den Mengen der Vorjahre hochgerechnet. Hiernach sind die Mengen weiterhin rückläufig.

Für das Jahr 2016 hat die Gebühr je lfdm. 0,77 € betragen. In 2016 wurde eine Unterdeckung von 1.000,00 € aus Vorjahren eingesetzt. Ohne Einsatz dieser Unterdeckung hätte sich im Jahr 2016 eine Gebühr von 0,76 € ergeben.

Die berechnete Gebühr für das Jahr 2017 beträgt 0,75 € je lfdm.

Nach Erstellung der Nachkalkulation 2015 besteht im Bereich der Straßenreinigung zum 1. Januar .2016 noch eine Unterdeckung von rund 1.544,69 €. Entsprechend den Vorschriften des KAG NRW sind Kostenüber- oder unterdeckungen spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen.

Unter Berücksichtigung des Einsatzes aus der Unterdeckung in die Kalkulation 2016 wird in 2017 der Restbetrag von 544,69 € in die Kalkulation eingesetzt, der jedoch die berechnete Gebühr von 0,75 € nicht erhöht.

Ratsmitglied Wahlenberg sagt, es sei erfreulich, dass die Gebühren insgesamt stabil blieben.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.